

# Beschlussvorlage

- öffentlich -

**Drucksache:** VL-22/2019 1. Ergänzung

**Fachbereich:** Ordnungsverwaltung

Beratungsfolge	Termin
Magistrat	18.04.2019
HAFI	07.05.2019
Stadtverordnetenversammlung	09.05.2019

## Änderungen der Gebührenordnung zur Erhebung von Parkgebühren in der Kreisstadt Homberg (Efze) - Berichtigungen

### a) Erläuterung:

In der Gebührenordnung zur Erhebung von Parkgebühren sollen folgende Änderungen bzw. Berichtigungen eingearbeitet werden.

### § 4 Abs. 2 Satz 1 – Höhe und Zahlung der Parkgebühren

Grund für die Änderung ist, dass man zum Zeitpunkt der Erstellung der Parkgebührenordnung von einer möglichen Nutzung des ehemaligen Betriebsgeländes des Autohauses Ulrich für Dauerparker (z. B. Schüler, im Umfeld tätige Arbeitnehmer u.a.) ausgegangen ist. Nach Verabschiedung der Gebührenordnung entschied man sich aus verschiedenen Gründen, die Fläche des Parkplatzes an der Stadthalle für Dauerparker zu nutzen. Ein Dauerparkausweis berechtigt zum Parken von Montag bis Freitag, 9 Uhr bis 18 Uhr und Samstag, 9 Uhr bis 13 Uhr auf dem jeweiligen auf dem Dauerparkausweis vermerkten Parkplatz. Es besteht kein Anspruch auf einen jederzeit freien Parkplatz bzw. auf Erstattung des Nutzungsentgeltes, wenn der Parkplatz seitens der Kreisstadt Homberg (Efze) für andere Zwecke / Nutzungen gesperrt wird. Dies ist dann der Fall, wenn eine Veranstaltung in der Stadthalle stattfindet, bzw. eine Anmietung vorliegt. Es gab deswegen bisher keinerlei Probleme, da auch die Zahl der ausgestellten Parkausweise für diesen Parkplatz zwischen zwei und acht liegt.

Bisheriger Text	Änderung
Berufstätige, die in der Kernstadt beschäftigt sind und keine Möglichkeit zum Parken auf vom Arbeitgeber zur Verfügung gestellten Flächen haben, sowie Schüler der Reichspräsident-Friedrich-Ebert-Schule und des Theodor-Heuss-Gymnasiums, haben die Möglichkeit bei Vorlage eines entsprechenden Nachweises einen Parkausweis für die Parkfläche „Reithausplatz“, Hans-Staden-Allee oder die Parkfläche des ehemaligen Betriebsgeländes des Autohauses Ulrich, Bindeweg, zu erwerben	Berufstätige, die in der Kernstadt beschäftigt sind und keine Möglichkeit zum Parken auf vom Arbeitgeber zur Verfügung gestellten Flächen haben, sowie Schüler der Reichspräsident-Friedrich-Ebert-Schule und des Theodor-Heuss-Gymnasiums, haben die Möglichkeit bei Vorlage eines entsprechenden Nachweises einen Parkausweis für die Parkfläche „Reithausplatz“, Hans-Staden-Allee oder die Parkfläche <b>der Stadthalle, Ziegenhainer Straße</b> , zu erwerben

#### **§ 4 Abs. 2 Satz 2 – Höhe und Zahlung der Parkgebühren**

Bisheriger Text	Änderung
Abweichend von Abs. 1 beträgt die Parkgebühr hierfür 120,-- € für ein Jahr.	Abweichend von Abs. 1 beträgt die Parkgebühr hierfür <b>10,-- € für einen Monat.</b>

Im **§ 5 Satz 1 Buchstabe e – Parkgebührenzone** hat sich in der Aufzählung der Parkgebührenzonen ein redaktioneller Fehler eingeschlichen. Unter Buchstabe ( e ) ist die Parkstraße genannt, dies ist falsch, es muss richtig „Pfarrstraße“ lauten

#### **b) Gesetzliche Bestimmungen oder Richtlinien zur Beachtung:**

-----

#### **c) Finanzielle Auswirkung bei Beschlussfassung:**

-----

#### **d) Beschlussvorschlag:**

In der Gebührenordnung zur Erhebung von Parkgebühren werden folgende Änderungen vorgenommen:

#### **§ 4 Abs. 2 Satz 1 – Höhe und Zahlung der Parkgebühren**

In der Aufzählung der Parkflächen für Dauerparker wird anstelle die Bezeichnung „des ehemaligen Betriebsgeländes des Autohauses Ulrich, Bindeweg“ die Bezeichnung „der Stadthalle, Ziegenhainer Straße“ aufgenommen.

#### **§ 4 Abs. 2 Satz 2 – Höhe und Zahlung der Parkgebühren**

Der Betrag „120,-- € für ein Jahr“ wird gestrichen, dafür wird der Betrag „10,-- € für einen Monat“ aufgenommen.

#### **§ 5 Satz 1 Buchstabe e - Parkgebührenzonen**

Unter Punkt e wird die „Parkstraße“ gestrichen, dafür die „Pfarrstraße“ eingefügt.

#### **Anlage(n):**

1. Entwurf für Änderungen der Parkgebührenordnung{[